

# BAföG grundsätzlich als Zuschuss/Darlehen-

## nur in Ausnahmefällen als Bankdarlehen

Grundsätzlich wird die Ausbildungsförderung nach dem BAföG innerhalb der Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit) sowie nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer **zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen** (Staatsdarlehen) geleistet.

Über die Bedingungen dieses Staatsdarlehens (Rückzahlungsbeginn, Erlassmöglichkeiten usw.) gibt ein gesondertes Merkblatt des Studentenwerks Kassel Auskunft. Unter welchen Voraussetzungen Sie BAföG-Leistungen nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer erhalten können, ist aus einem gesonderten Merkblatt des Studentenwerks Kassel ersichtlich.

## In welchen Fällen ist die Ausbildungsförderung nur noch als Bankdarlehen möglich?

### **Weitere Ausbildung**

Eine förderungsfähige weitere Ausbildung (Zweitstudium) kann nur mit Bankdarlehen gefördert werden.

### **Fachrichtungswechsel**

Von der Förderungshöchstdauer der neuen Ausbildung werden die Zeiten abgezogen, die vor einem Fachrichtungswechsel in einer anderen Ausbildung verbracht wurden. Für die Förderung über die verbleibende Förderungszeit hinaus besteht nur noch Anspruch auf ein Bankdarlehen.

#### Ausnahme:

Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel aus wichtigen Grund sowie beim Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund wird die Ausbildungsförderung auch für die verbleibende Zeit als Zuschuss/Darlehen bewilligt.

### **Studienabschlusshilfe**

Als Hilfe zum Studienabschluss wird für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gern telefonisch oder persönlich zur Verfügung:**

#### **BAföG-Info-Büro in Kassel:**

**Montag bis Donnerstag: 10.00-15.00 Uhr**

#### **Studentenwerk Kassel**

-Amt für Ausbildungsförderung-  
Wolfhager Str. 10 (Hofgebäude)

Postfach 10 36 60

34036 Kassel

Telefon: (0561) 8 04-25 51 (Sekretariat)

Fax: (0561) 8 04-25 48

E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

#### **Öffnungszeiten in Witzenhausen:**

**Montag bis Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr**

#### **Standort Witzenhausen:**

-Amt für Ausbildungsförderung-

Stubenstr. 20

37213 Witzenhausen

Telefon: (05542) 98 12 02

Fax: (05542) 98 14 00

E-Mail: mentz@studentenwerk.uni-kassel.de

## Darlehensbedingungen bei Aufnahme eines Bankdarlehens

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Rechtsanspruch:</b>       | § 18 c Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)   |
| <b>Rechtsgrundlage:</b>      | Privatrechtlicher Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)<br>(Darlehensvertrag wird mit dem BAföG-Bewilligungsbescheid übersandt)  |
| <b>Darlehenshöhe:</b>        | Entsprechend der üblichen BAföG-Berechnung; der Auszubildende kann die Höhe des Darlehens begrenzen  |
| <b>Fristen:</b>              | Der Darlehensvertrag muss innerhalb eines Monats nach Zugang des BAföG-Bescheides abgeschlossen werden   |
| <b>Zinsen:</b>               | Als Zinssatz gilt für den jeweiligen Gesamtbetrag ab 01. April und 01. Okt. jeweils für ein halbes Jahr die EURO-Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzügl. eines Aufschlags von 1 % (Nominalzinssatz z.B.<br>01.10.2004 – 31.03.2005 = 3,22%, 01.04.2005 – 30.09.2005 = 3,25%;<br>01.10.2005 – 31.03.2006 = 3,22%, 01.04.2006 – 30.09.2006 = 4,03%,<br>01.10.2006 – 31.03.2007 = 4,70%, 01.04.2007 – 30.09.2007 = 5,10%,<br>01.10.2007 – 31.03.2008 = 5,99%, 01.04.2008 – 30.09.2008 = 5,81%,<br>01.10.2008 – 31.03.2009 = 6,37%, 01.04.2009 – 30.09.2009 = 2,71%,<br>01.10.2009 – 31.03.2010 = 2,03%, 01.04.2010 – 30.09.2010 = 1,96%).<br>01.10.2010 – 31.03.2011 = 2,15%, 01.04.2011 – 30.09.2011 = 2,57%. |
| <b>Rückzahlungsbeginn:</b>   | Achtzehn Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate (Beachten Sie jedoch, dass während dieser Karenzzeit die Zinsen weiterlaufen.)   |
| <b>Rückzahlungsraten:</b>    | Mindestens 105 € mtl.  |
| <b>Rückzahlungszeitraum:</b> | Längstens 20 Jahre   |

## Auszug aus § 18 c Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Bankdarlehen

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau schließt in den Fällen des § 17 Abs. 3 mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11. Der Auszubildende und die Kreditanstalt für Wiederaufbau können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.

(2) Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31. März und 30. September um die gestundeten Zinsen.

(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.

(4) Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muß einen Monat im voraus bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingegangen sein. Es gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert.

(6) Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 105 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist achtzehn Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen.

(9) Das Darlehen kann jederzeit voll oder teilweise in Beträgen von 500 Euro, mindestens jedoch 2000 Euro zurückgezahlt werden.